

NEUFASSUNG

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOECO – Vom 20. März 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	5
§ 4 Wahlpflichtbereich	5
§ 5 Freier Wahlbereich	7
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	7
Anlage: Studienverlaufsplan Master Economics	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Economics“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Bachelorabschluss Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt VWL an der FAU gemäß der **FPO BA WiWi** sowie ein anderweitiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Fach Volkswirtschaftslehre bzw. Economics, der zu dem Bachelorabschluss Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt VWL an der FAU keine wesentlichen Unterschiede aufweist. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** werden anerkannt:

1. alle anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschlüsse,
2. ein Bachelorabschluss in Mathematik,
3. ein Bachelorabschluss in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftlichen Studiengang,
4. ein Bachelorabschluss in einem naturwissenschaftlichen Studiengang,
5. ein Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang,
6. ein (Bachelor-)Abschluss in einem (wirtschafts-)rechtlichen Studiengang.

³Bewerberinnen und Bewerber, die laut Abschlussdokumenten des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) in ihrem persönlichen Studienverlauf weniger als 40 ECTS-Punkte in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik oder Ökonometrie erzielt haben, gelten als ungeeignet und erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. ²Der Nachweis nach Satz 1 kann entweder durch den Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im iBT oder International English Language Testing System (IELTS) mit dem Punktwert 6.5 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. ³Alternativ kann der Nachweis durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdsprachenerwerb über mindestens 5 Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notenstufe 4 - „ausreichend“ - bzw. 5 Punkten entsprechen) geführt werden. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung ausweislich entsprechender Darlegung in den Abschlussdokumenten in englischer Sprache erworben hat.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden Erstabschlüssen nach Abs. 1 wird gemäß Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO** direkter Zugang zum Masterstudiengang Economics gewährt, wenn sie den entsprechenden Studiengang mit der Note 1,90 oder besser abgeschlossen haben und in den fachspezifischen Modulen der Volkswirtschaftslehre mindestens 40 ECTS-Punkte und in den methodischen Modulen (Mathematik, Ökonometrie oder Statistik) mindestens 20 ECTS-Punkte nachgewiesen haben. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss nach Abs. 1 eine Note von 2,50 oder schlechter aufweist, gelten als ungeeignet und erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 3 der direkte Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann und die einen Abschluss nach Abs. 1 mit einer Note von besser als 2,50 vorweisen können, müssen folgende weitere Unterlagen im Sinne Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** vorlegen, soweit vorhanden:

1. Nachweis über Auslandsaufenthalte (Auslandsstudium oder -semester, Auslandspraktika, anderweitige Auslandsberufserfahrung) von mindestens 3 Monaten (zusammenhängend bei derselben Stelle); der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden.
2. Nachweise über einschlägige Praktika (Anwendung volkswirtschaftlicher Konzepte in Praxis oder Forschung); der Nachweis kann z. B. durch ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers geführt werden.
3. ein Bewerbungsschreiben auf Englisch im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt.

(5) ¹Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 wird auf zwei weiteren Stufen bewertet. ²In der zweiten Stufe nach Abs. 6 können maximal 100 Punkte erreicht werden, die Bewertung der dritten Stufe lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“ (vgl. Abs. 7). ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der zweiten Stufe mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁴Werden in der zweiten Stufe weniger als 70, aber mindestens 60 Punkte erreicht, schließt sich die dritte Stufe an. ⁵Werden in der zweiten Stufe weniger als 60 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 4 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (max. 30 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle).

Abschlussnote	Punkte (maximal 30 Punkte)	
	Fachspezifisch (Gewichtung 1,0)	Fachverwandt (Gewichtung 0,8)
1.90 – 1.99	30	24
2.00 – 2.09	27	21.6
2.10 – 2.19	24	19.2
2.20 – 2.29	21	16.8
2.30 – 2.39	18	14.4
2.40 – 2.49	15	12

2. ¹Fachspezifische Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) und des Bewerbungsschreibens (max. 60 Punkte). ²Die Punktevergabe errechnet sich hier wie folgt:

- a) Umfang an Kompetenzen, die im Bereich der VWL erbracht worden sind (maximal 25 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle, Punkte in Zwischenbereichen werden linear hochgerechnet vergeben); bei der Ermittlung der Kompetenzen werden Anteile an der Abschlussarbeit nicht berücksichtigt.

Umfang (in ECTS-Punkten)	Punkte (maximal 25 Punkte)
75	25
65	20
55	15
45	10
35	5
25	0

- b) Umfang an Kompetenzen, die in methodischen Bereichen, d. h. Mathematik, Statistik und Ökonometrie, erbracht worden sind (maximal 25 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle); bei der Ermittlung der Kompetenzen werden Anteile an der Abschlussarbeit nicht berücksichtigt.

Umfang (in ECTS-Punkten)	Punkte (maximal 25 Punkte)
25	25
20	20
15	15
10	10
5	5
0	0

- c) Qualifikation in Bezug auf das Studium; Bewertung anhand des Bewerbungsschreibens, insbesondere Vorhandensein sonstiger Qualifikationen im Bereich der Ökonomie und ihrer Anwendungen (maximal 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle).

Umfang der sonstigen Qualifikationen	Punkte (maximal 10 Punkte)
Signifikant	10
Vorhanden, aber geringfügig	5

3. ¹Extracurrikulare, sonstige Qualifikationen, die anhand des Bewerbungsschreibens und der unter Abs. 2 und Abs. 4 genannten Nachweise beurteilt werden. ²Es werden insgesamt maximal 10 Punkte wie folgt vergeben:

- Für einschlägige Auslandsaufenthalte 3 Punkte,
- Für einschlägige Praktika 2 Punkte,
- Für englische Sprachkenntnisse über dem vorausgesetztem Niveau B2 des GER 5 Punkte und
- für Sprachniveau und Ausdrucksfähigkeit anhand des Bewerbungsschreibens maximal 10 Punkte nach folgendem Schema:

Sprachniveau und Ausdrucksfähigkeit	Punkte (maximal 10 Punkte)
Sehr gut	10
Gut	5
Viele Mängel bis durchschnittlich	0

(7) ¹In der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.3 **Anlage MPOWISO** wird das Diskurs- und Anwendungsvermögen der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer fachspezifischen Qualifikationen bewertet, die Erfolgsvoraussetzungen für das Studieren eines forschungsorientierten und auf selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten ausgerichteten Studienganges sind. ²Die Bewertung erfolgt durch ein Zugangsgespräch i. S. d. Nr. 5.2.2 **Anlage MPOWISO**. ³Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁴Das im Gespräch gezeigte Diskurs- und Anwendungsvermögen wird gemäß der Notenskala § 25 Abs. 1 Satz 1 **MPOWISO** bewertet. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens eine Bewertung mit „befriedigend“ oder besser erreichen, werden

als geeignet eingestuft und zum Studiengang zugelassen. ⁶Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (Pflichtbereich = 30 ECTS-Punkte). ²Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden insgesamt zehn Wahlmodule (je 5 ECTS-Punkte) in beliebiger Zusammensetzung aus fünf Modulgruppen (Wahlpflichtbereich), darunter mindestens ein Seminar (5 ECTS-Punkte) der Volkswirtschaftslehre. ³Darüber hinaus wählen die Studierenden zwei Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot aller von den jeweiligen Modulverantwortlichen der Fakultät für diesen Studiengang freigegebenen Module einschließlich der o. g. Modulgruppen (Freier Wahlbereich). ⁴Module außerhalb des Angebots der Fakultät können auf Antrag zugelassen werden. ⁵Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn (Vermittlung von deutlich über ein grundständiges Niveau hinausgehenden fachspezifischen Kompetenzen) gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen. ⁶Im vierten Semester absolvieren die Studierenden das Modul Masterarbeit. ⁷Es setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis (25 ECTS-Punkte) und dem Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) ¹Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. ²Schwerpunktbereiche sind zusammenhängende Studiengebiete, in denen mindestens 15 ECTS-Punkte zu erwerben sind. ³Als zusammenhängende Studiengebiete gelten:

1. Labor economics
2. Macroeconomics and finance
3. Public economics
4. Energy markets
5. Health economics.

⁴Im Modulhandbuch ist anzugeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird. ⁶Auf Antrag werden bis zu drei Schwerpunktbereiche in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

(3) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach § 4 und § 5, der **Anlage** und §§ 17–24 **MPOWISO**.

(4) ¹§ 4 Abs. 5 **MPOWISO** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen des Pflichtbereichs Englisch ist. ²Im Wahlpflichtbereich und im Freien Wahlbereich können auch Module angeboten und gewählt werden, in denen die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch ist.

§ 4 Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Modulgruppen „Labor economics“, „Macroeconomics and finance“, „Public economics“, „Energy markets“ und „Health economics“ des Wahlpflichtbereichs liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren der in § 3 Abs. 2 genannten Schwerpunktbereiche thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird ein methodisches Qualifikationsziel verfolgt, indem spezifische Arbeitsweisen geschult und im Pflichtbereich erworbene Methodenkompetenzen auf verschiedene Gegenstandsfelder der modernen Volkswirt-

schaftslehre angewendet werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich mittels einer individuellen Zusammenstellung von methodisch und thematisch orientierten Modulen ein im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld spezifisch zugeschnittenes Profil auszubilden. ⁴Bei der Wahl der einzelnen Module ist § 3 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. ⁵Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 bis 6 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁶In der Regel haben die Module des Wahlpflichtbereichs entweder die Form einer Kombination von Vorlesung (2 SWS) und Übung (1-2 SWS) oder eines Seminars (3 SWS). ⁷Näheres wird im Modulhandbuch geregelt, welches vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das spezifische Qualifikationsziel der Modulgruppe „Labor economics“ liegt darin, Aufgaben und Problemstellungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Themenbereichen Arbeitsmarkt und Bildung identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können. ²Dazu gehören insbesondere das vertiefte Verständnis und die Anwendung von theoretischen und empirischen Modellierungsansätzen, mit deren Hilfe die Funktionsweise von Arbeitsmärkten und Prozesse der Humankapitalbildung analysiert werden können.

(3) ¹Das spezifische Qualifikationsziel der Modulgruppe „Macroeconomics and finance“ liegt darin, Aufgaben und Problemstellungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Themenbereichen Makroökonomie und Finanzwirtschaft identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können. ²Dazu gehören insbesondere das vertiefte Verständnis und die Anwendung von theoretischen und empirischen Modellierungsansätzen, mit deren Hilfe Fragen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Funktionsweise von Märkten der Finanzwirtschaft analysiert werden können.

(4) ¹Das spezifische Qualifikationsziel der Modulgruppe „Public economics“ liegt darin, Aufgaben und Problemstellungen im wirtschaftswissenschaftlichen Themenbereich der öffentlichen Finanzwissenschaft identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können. ²Dazu gehören insbesondere das vertiefte Verständnis und die Anwendung von theoretischen und empirischen Modellierungsansätzen, mit deren Hilfe Fragen der öffentlichen Finanzwissenschaft zur Besteuerung, Bereitstellung öffentlicher Güter und zu Regulierungsfragen analysiert werden können.

(5) ¹Das spezifische Qualifikationsziel der Modulgruppe „Energy markets“ liegt darin, Aufgaben und Problemstellungen im wirtschaftswissenschaftlichen Themenbereich der Energiewirtschaft identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können. ²Dazu gehören insbesondere das vertiefte Verständnis und die Anwendung von theoretischen und empirischen Modellierungsansätzen, mit deren Hilfe energiewirtschaftliche Fragen analysiert werden können.

(6) ¹Das spezifische Qualifikationsziel der Modulgruppe „Health economics“ liegt darin, Aufgaben und Problemstellungen im wirtschaftswissenschaftlichen Themenbereich der Gesundheitsökonomie identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können. ²Dazu gehören insbesondere das vertiefte Verständnis und die Anwendung von theoretischen und empirischen Modellierungsansätzen, mit deren Hilfe Fragen zur Bereitstellung von Leistungen der Gesundheitsversorgung und Fragen zur Funktionsweise von Versicherungsmärkten analysiert werden können.

(7) ¹Die konkreten Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den im jeweiligen Modul konkret vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen können umfassen: Klausur, Hausarbeit/Seminararbeit, Referat/Präsentation, Performance Assessment oder eine Kombination aus diesen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.

§ 5 Freier Wahlbereich

¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des freien Wahlbereichs gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 liegt darin, die individuelle Schwerpunktsetzung, die im Rahmen des Wahlpflichtbereichs begonnen wurde, zu erweitern und mit Angeboten angrenzender Fächer zu kombinieren. ²Darüber hinaus wird durch die Module des freien Wahlbereichs ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem eine interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht wird und Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet werden. ³Die Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, ihr Profil mit Blick auf ein gewünschtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Die Studierenden wählen zwei Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot aller von den jeweiligen Modulverantwortlichen der Fakultät für diesen Studiengang freigegebenen Module einschließlich der o. g. Modulgruppen. ⁵Module außerhalb des Angebots der Fakultät können auf Antrag zugelassen werden. ⁶Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen sind abhängig von den vermittelten Kompetenzen des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOECO** – vom 20. Juli 2009 in der Fassung vom 03. November 2021 studieren.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOECO** – vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2022 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan Master Economics

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem		
1. Semester: Pflichtbereich – 6 Pflichtmodule						30						
Mathematics for economists	Mathematics for economists	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
Microeconomics	Microeconomics	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten, 80 %) mit Hausarbeit (20 %)	1
Game theory	Game theory	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten, 80 %) mit Hausarbeit (20 %)	1
Macroeconomics: business cycles	Macroeconomics: business cycles	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Macroeconomics: economic growth	Macroeconomics: economic growth	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
Applied econometrics	Applied econometrics	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
2. und 3. Semester: Wahlbereich - Wahl von 10 VWL-Modulen + 2 freien Modulen à je 5 ECTS-Punkte						60						
Wahlpflichtbereich: 10 Module mit je 5 ECTS gemäß § 4						50						
Module group: labor economics	gem. § 4 Abs. 1										gem. § 4 Abs. 7	1
Module group: macroeconomics und finance	gem. § 4 Abs. 1										gem. § 4 Abs. 7	1
Module group: public economics	gem. § 4 Abs. 1							25	25		gem. § 4 Abs. 7	1
Module group: energy markets	gem. § 4 Abs. 1										gem. § 4 Abs. 7	1
Module group: health economics	gem. § 4 Abs. 1										gem. § 4 Abs. 7	1
Freier Wahlbereich: 2 Module mit je 5 ECTS-Punkten¹⁾						10						
Freies Wahlmodul 1	²⁾					5		5			²⁾	1
Freies Wahlmodul 2	²⁾					5			5		²⁾	1
4. Semester: Masterarbeit						30						
Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit und Präsentation (100 % + 0 %)	1
	Seminar zur Masterarbeit				2					5		
Summe SWS und ECTS-Punkte:		mind. 12	mind. 11		mind.5	120	30	30	30	30		
		mind. 60 SWS										

¹⁾vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3. Auch Sprachkurse können als „Freies Wahlmodul 1“ und „Freies Wahlmodul 2“ angerechnet werden. Ein Kurs kann in diesem Rahmen unabhängig vom Sprachniveau angerechnet werden. Falls ein zweiter Sprachkurs angerechnet werden soll, muss dieser mindestens dem Sprachniveau B2 entsprechen.

²⁾vgl. § 5 Satz 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 19. Februar 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 20. März 2025
Erlangen, den 20. März 2025
FAU
Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 20. März 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 20. März 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2025